

Der Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften am Beispiel des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG)*

Der BEFG ist eine Religionsgemeinschaft¹ mit Körperschaftsstatus². Im Folgenden sollen die rechtlichen Eigenschaften als Religionsgemeinschaft und als Körperschaft des öffentlichen Rechts näher beleuchtet und miteinander verglichen werden.

I. Der BEFG als Religionsgemeinschaft

Eine Religionsgemeinschaft ist unabhängig von einer bestimmten Rechtsform³ jede freie Gemeinschaft von Gläubigen, die durch ein gemeinsames oder verwandte Glaubensbekenntnisse verbunden ist und die sich die allumfassende⁴ Erfüllung der sich aus dem Glaubensbekenntnis ergebenden Aufgaben zur Aufgabe gemacht hat. Auch rechtlich mehrstufig aufgebaute Organisationen, innerhalb derer die allseitige Aufgabenerfüllung auf die verschiedenen Ebenen verteilt ist und in denen die Gläubigen rechtlich nicht unmittelbar Mitglieder der obersten Organisationsebene sind, sind in ihrer Gesamtheit Religionsgemeinschaften, wenn sich auf der unteren Organisationsebene für die Gesamtorganisation prägend – etwa durch regelmäßige Zusammenkünfte der Gläubigen zum Gottesdienst – religiöses Gemeinschaftsleben entfaltet und auch die oberste Organisationsebene in selbständiger Erledigung Aufgaben wahrnimmt, die für die in ihr vereinten Gläubigen identitätsstiftend sind⁵.

Der BEFG ist eine freie Gemeinschaft evangelischer Christen. Seinen Mitgliedsgemeinden hat er das Glaubensbekenntnis „Rechenschaft vom Glauben“⁶ zum Gebrauch empfohlen. Rechtlich ist er mehrstufig organisiert; ihm können sowohl rechtlich selbständige wie rechtlich unselbständige Gemeinden und Landesverbände angehören (vgl. Art. 4 Abs. 5 der Satzung des BEFG⁷). Die allseitige Aufgabenerfüllung ist auf die Organisationsebenen verteilt, wobei den Gemeinden weitgehende Selbständigkeit zukommt (Art. 4 Abs. 1). Landesverbände nehmen in selbständiger Erledigung diejenigen Aufgaben wahr, die die in ihren Gebieten liegenden Gemeinden in ihrer Gesamtheit betreffen und die deren Verbundenheit fördern (Art. 20 Abs. 3) und pflegen Beziehungen zu christlichen Kirchen und Werken innerhalb ihres Gebietes (Art. 20 Abs. 4). Der Bund nimmt in selbständiger Erledigung grds. nur diejenigen Aufgaben wahr, die die Gemeinden in ihrer Gesamtheit betreffen (Art. 5 Abs. 2 bis 4) und pflegt national und international Beziehungen zu anderen Gemeinden, christlichen Kirchen und Werken (Art. 5 Abs. 5). Seine in diesem Sinne bestehenden nationalen Mitgliedschaften in der *Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)* sowie der *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK)* bedeuten dabei nicht das Bestehen einer über dem Bund stehenden religionsgemeinschaftlichen Organisationsebene, zumal die Aufgabe der VEF in der Förderung des Verhältnisses und der Zusammenarbeit der Freikirchen untereinander, der Vertiefung und Pflege guter Beziehungen zu anderen Kirchen und der Vertretung gemeinsamer Belange nach außen besteht und der Zweck der ACK die Förderung ökumenischer Zusammenarbeit und der Einheit der christlichen Kirchen ist und somit weder VEF noch ACK Aufgaben wahrnehmen, die für die ihren Mitgliedern unmittelbar oder mittelbar angehörenden Gläubigen identitätsstiftend sind. Nur der BEFG und die in ihm vereinten Gläubigen stellen also in ihrer Gesamtheit eine Religionsgemeinschaft dar.

* Der Verfasser C. Löser (Dez. 2007/Jan. 2008) ist Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald.

Aufgrund des regen Interesses an dieser Studie im Vorfeld der jährlichen Bundesratstagung des BEFG, bei der in diesem Jahr auch ein Forum zum Wesen des BEFG geplant ist, wurde im Feb. 2009 eine leichte Überarbeitung vorgenommen.

1 Der veraltete, noch in der WRV verwendete Terminus „Religionsgesellschaft“ geht auf die im 18. Jh. herrschende staatskirchenrechtliche Kollegialtheorie zurück, nach der die religiösen Zusammenschlüsse als vereinsartige weltliche Zusammenschlüsse zu verstehen waren, deren Herrschaftsgewalt auf die Privatautonomie der Vereinsgenossen zurückzuführen war (von Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., München 1996, S. 22 f.). Er ist rechtlich gleichbedeutend mit dem modernen, in Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG verwendeten Terminus „Religionsgemeinschaft“ (BVerwGE 123, 49 (54), [Urt. d. 6. Senats vom 23. Feb. 2005, Az. 6 C 2.04](#) = NJW 2005, S. 2101 (2102)). Da unter Zugrundelegung der Unterscheidung Max Webers (Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl., Tübingen 1980, 1. Teil, Kap. I, § 9) letzterer jedoch mehr dem Selbstverständnis der Gläubigen entspricht, wird im Folgenden vereinheitlichend der moderne Terminus „Religionsgemeinschaft“ verwendet.

2 Mit Körperschaftsstatus ist hier und im Folgenden der Status einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts *sui generis*, gleichbedeutend mit öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaft, gemeint.

3 Die religiöse Vereinigungsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 WRV ist nicht mit einer bestimmten Rechtsform verbunden, vgl. BVerfGE 83, 341 (354 f.), [Beschl. d. Zweiten Senats vom 5. Feb. 1991, Az. 2 BvR 263/86](#) = NJW 1991, S. 2623 (2624).

4 Im Gegensatz zu den in Art. 138 Abs. 2 WRV als eigenständige Kategorie benannten „religiösen Vereinen“ (hierunter fallen nicht nur Vereine, sondern auch andere Vereinigungen), welche lediglich Teilaufgaben wie bspw. Diakonie oder Mission wahrnehmen. Ein dem BEFG zuzuordnender religiöser Verein ist etwa der *Albertinen-Diakoniewerk e.V. (ADW)*, der als Träger der Albertinen-Gruppe fungiert, zu welcher unter anderem das Albertinen-Krankenhaus gehört. Die für die Zuordnung einer religiösen Vereinigung zu einer Religionsgemeinschaft (i.S.d. Erstreckung des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts auch auf sie) neben der partiellen Erfüllung von sich aus dem Glaubensbekenntnis der Religionsgemeinschaft ergebenden Aufgaben erforderliche institutionelle oder organisatorische Verbindung zwischen beiden (dazu BVerfGE 53, 366 (391 f.), [Beschl. d. Zweiten Senats vom 25. März 1980, Az. 2 BvR 208/76](#) = NJW 1980, S. 1895 (1895); BAGE 103, 163 (167), [Beschl. d. 7. Senats vom 23. Okt. 2002, Az. 7 ABR 59/01](#) = NZA 2004, S. 334 (335)) ist im Fall des ADW über dessen Kuratorium sowie seine Mitgliedschaft in der *Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden und Einrichtungen (Baptisten) im Hamburger Verband K.d.ö.R.*, welche ihrerseits als *Bezirk Hamburg* im *Landesverband Norddeutschland* des BEFG organisiert ist, hergestellt.

5 BVerwGE 123, 49 (57 ff.) = NJW 2005, S. 2101 (2103 f.).

6 Rechenschaft vom Glauben von 1977 i.d.F. von 1995, s. Handbuch des BEFG (Loseblatt, Stand 2007), Dok. A 01.

7 Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland i.d.F. vom 27. Mai 2006, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. B 01.

1. Religionsgemeinschaftliches Selbstbestimmungsrecht („kirchliches Selbstbestimmungsrecht“)

Als Religionsgemeinschaft genießt der BEFG zum einen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV religionsgemeinschaftliches Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die eigenen Angelegenheiten. Dieses wird nur durch die für alle geltenden Gesetze beschränkt. Aus dem Selbstbestimmungsrecht folgen im Einzelnen:

- das Recht der Religionsgemeinschaft zur Selbstbestimmung ihrer Organisationsstruktur sowie über die Mitgliedschaft in ihr und damit eng verbunden das Recht zum Erlass von Regelungen hierzu und zu ihrer inneren Ordnung überhaupt. Dieses Innenrecht von Religionsgemeinschaften wird meist „Kirchenrecht“⁸ genannt; die kirchenrechtlichen Grundentscheidungen über die Organisation der Religionsgemeinschaft bilden dabei die „Kirchenverfassung“
- das in Art. 137 Abs. 3 Satz 2 WRV nochmals ausdrücklich erwähnte Recht, selbst über die Besetzung ihrer Ämter zu entscheiden
- das Recht, religionsgemeinschaftliche Dienst- und Arbeitsverhältnisse besonderen Bedürfnissen des Glaubensauftrags entsprechend auszugestalten (vgl. dementsprechend § 118 Abs. 2 BetrVG)
- das Recht zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens
- das Recht, über Lehre und Kultus zu bestimmen
- das Recht, eigene Ausbildungsstätten für die religionsgemeinschaftlich definierten Ämter einzurichten und zu betreiben; praktisch geschieht dies vor allem in Gestalt von „kirchlichen Hochschulen“. Keine religionsgemeinschaftlichen Ausbildungsstätten in diesem Sinne sind theologische Fakultäten staatlicher Hochschulen⁹. Der BEFG ist Träger des *Theologischen Seminars Elstal*, an welchem als mittlerweile vom Land Brandenburg nach § 70 HRG, §§ 78 ff. BbgHG staatlich anerkannter Fachhochschule die akademischen Grade *Bachelor of Theology* (B.Th.) und *Master of Theology* (M.Th.) erlangt werden können
- das Recht, eigene religionsgemeinschaftliche Gerichte („Kirchengerichte“) zu errichten und zu betreiben

2. Religionsgutsgarantie („Kirchengutsgarantie“)

Zum anderen genießt der BEFG als Religionsgemeinschaft die Religionsgutsgarantie nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 2 WRV. Aus ihr folgt der Schutz jedes vermögenswerten Rechts in Bezug auf bewegliche Sachen und Immobilien sowie sonstiger Rechte, die einem religiösen Zweck wie etwa Kultus-, Unterrichts- oder Wohltätigkeitszwecken gewidmet sind und zur Erfüllung der religionsgemeinschaftlichen Aufgaben notwendig sind¹⁰. Die Schutzintensität richtet sich dabei nach dem jeweiligen Grad der Religionsfunktionsbezogenheit¹¹: Den stärksten, nur verfassungsimmanent beschränkten Schutz genießen die *res sacrae*¹², es folgen die schwächer geschützten *res circa sacra* bzw. das übrige religionsgemeinschaftliche Verwaltungsvermögen; ermangels spezifischer religiöser Funktion schließlich nicht mehr durch die Religionsgutsgarantie geschützt ist das Finanzvermögen.

3. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG ist Religionsunterricht an öffentlichen (also staatlich oder kommunal getragenen) Schulen mit Ausnahme bekenntnisfreier Schulen ordentliches Lehrfach¹³, welches gem. Satz 2 in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Beim Religionsunterricht handelt es sich um eine *res mixta*, also eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaften¹⁴. Da die Kultushoheit gem. Art. 30 GG bei den Ländern liegt werden zur kooperativen Regelung dieser gemeinsamen Angelegenheit meist Staatskirchenverträge zwischen Ländern und Religionsgemeinschaften geschlossen. Den Anspruch auf Einrichtung eines ihren Glaubensinhalten entsprechenden Religionsunterrichts aus Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG kann eine Religionsgemeinschaft unter der Voraussetzung geltend machen, dass sie i.S.d. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet¹⁵ (siehe dazu unten bei den Voraussetzungen für die Erlangung des Körperschaftsstatus), was bei Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus immer der Fall ist. Ferner kann die Erteilung eines Religionsunterrichts von einer Mindestzahl teilnehmender Schüler abhängig ge-

8 Der Terminus „Kirche“ ist nicht seiner etymologischen Herkunft nach, wohl aber historisch-genetisch gesehen nur auf die evangelischen Landeskirchen, die orthodoxen und die römisch-katholische Kirche treffend anwendbar. In neuerer Zeit ist in der Rechtswissenschaft das verstärkte Bestreben erkennbar, statt seiner den Begriff „Religionsgemeinschaft“ zu verwenden.

9 Bei theologischen Fakultäten handelt es sich um eine *res mixta*, also eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Religionsgemeinschaft, wobei die Entscheidung über Einrichtung und Aufhebung nicht der Religionsgemeinschaft, sondern – im Rahmen der Parität und des Bedarfs – dem Staat obliegt.

10 Vgl. BVerfGE 99, 100 (120 f.), Beschl. d. Zweiten Senats vom 13. Okt. 1998, Az. 2 BvR 1275/96 = NVwZ 1999, S. 753 (754).

11 Von Campenhausen, Staatskirchenrecht (oben, Fn 1), S. 316 f.

12 Als *res sacrae* anzusehen sind diejenigen Sachen, die eine Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihres Glaubensauftrags im engeren Sinne benötigt (vgl. BVerfGE 66, 1 (23), Beschl. d. Zweiten Senats vom 13. Dez. 1983, Az. 2 BvL 13, 14, 15/82 = NJW 1984, S. 2401 (2402)); die Einteilung hängt also vom Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft ab und kann zwischen den Religionsgemeinschaften differieren.

13 Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG gilt gem. der „Bremer Klausel“ Art. 141 GG jedoch nicht in einem Land, in dem am 1. Jan. 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand, also in Bremen und ganz Berlin (vgl. BVerwGE 110, 326 (334 ff.), Urt. d. 6. Senats vom 23. Feb. 2000, Az. 6 C 5.99 = DVBl. 2000, S. 1001 (1003 f.)); ob darüber hinaus auch die neuen Bundesländer erfasst sind ist umstritten.

14 Der Religionsgemeinschaft obliegt dabei die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts; ferner auch die Entscheidung über die Teilnahmeerlaubnis konfessionsfremder Schüler (vgl. BVerfGE 74, 244 (253 ff.), Beschl. d. Ersten Senats vom 25. Feb. 1987, Az. 1 BvR 47/84 = NJW 1987, S. 1873 (1874)).

15 BVerwGE 123, 49 (52 ff.) = NJW 2005, S. 2101 (2101 f.); von Campenhausen, Staatskirchenrecht (oben, Fn 1), S. 245; Classen, Religionsrecht, Tübingen 2006, Rn 483 und 70.

macht werden¹⁶.

Entsprechende Staatskirchenverträge mit dem BEFG bestehen nicht. Aufgrund der relativ geringen konfessionellen Unterschiede zu den evangelischen Landeskirchen, welche mit den Ländern Staatskirchenverträge über die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts abgeschlossen haben, erscheint es jedoch sinnvoll und wenig problematisch, zum einen evangelisch-freikirchliche Schüler an evangelischem Religionsunterricht teilnehmen zu lassen und zum anderen evangelischen Religionsunterricht auch von Religionslehrern unterrichten zu lassen, die dem BEFG angehören. Letzteres erfordert eine entsprechende Vereinbarung zwischen BEFG und den jeweiligen evangelischen Landeskirchen sowie die Vokation (Berufung) von Religionslehrern durch den BEFG. Im Jahr 2004 trat eine 2003 zwischen der VEF und der *Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg* (seit 2004: *Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*) getroffene Vereinbarung über die kirchliche Beauftragung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht in Kraft¹⁷, die potentiell allen VEF-Mitgliedern und damit auch dem BEFG zugute kommt.

4. Parität

Nach dem Grundsatz der Parität muss der Staat die verschiedenen Religionen, ihre Angehörigen und ihre Gemeinschaften gleich behandeln. In Bezug auf die Religionsgemeinschaften folgt dies aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG. Der Grundsatz der Parität kommt auch zum Tragen, wenn für eine Religion mehrere Religionsgemeinschaften bestehen. Eine unterschiedliche Behandlung von Religionsgemeinschaften bspw. in der Höhe der zugewendeten Staatsleistungen darf nur aufgrund sachgerechter Kriterien wie etwa der Anzahl ihrer Mitglieder erfolgen¹⁸.

Weiterhin müssen aufgrund ihrer Gleichstellung nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV auch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften¹⁹ gleich behandelt werden.

II. Der BEFG als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Religionsgemeinschaften können darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen Körperschaftsstatus erlangen. Das staatskirchenrechtlich vorgesehene Bestehen und die unterschiedliche Stellung von Religionsgemeinschaften ohne und solchen mit Körperschaftsstatus stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Parität dar, sondern ist deren zweistufige Ausgestaltung. Auch der BEFG gehört zu den Religionsgemeinschaften mit Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

1. Erlangung des Körperschaftsstatus

Schon in der Weimarer Republik galt gem. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV, dass Religionsgemeinschaften, die vor Inkrafttreten der WRV am 11. August 1919 Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, auch solche blieben. Religionsgemeinschaften, die noch keinen Körperschaftsstatus hatten, konnten ihn gem. Satz 2 beantragen. Schließlich sind gem. Satz 3 auch Zusammenschlüsse von Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus ihrerseits Körperschaften des öffentlichen Rechts, ohne dass es dabei eines staatlichen Mitwirkungsakts bedürfte.

Über Art. 140 GG gelten diese Bestimmungen auch noch heute in der Bundesrepublik. Zuständig für die Verleihung des Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV sind gem. Art. 30 GG die Länder; Ländersache ist ferner gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 8 WRV der Erlass von Durchführungsregelungen betreffs Körperschaftsstatus und Körperschaftsrechten.

Die Voraussetzung für eine Verleihung des Körperschaftsstatus ist nach (Art. 140 GG i.V.m.) Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV, dass die beantragende Religionsgemeinschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bietet, d.h. sie eine rechtlich hinreichend fassbare Organisation mit nach außen vertretungsberechtigten Organen aufweist, welche den Antrag auf Verleihung stellen, sie über eine für ihr Fortbestehen hinreichende finanzielle Ausstattung verfügt²⁰, sie bereits eine Gewisse Zeit (in der Regel über einen Generationenwechsel hinaus²¹) besteht und die Anzahl ihrer (rechtlich unmittelbaren oder mittelbaren) (Voll-)Mitglieder²² für ihr Fortbestehen spricht (was meist ab einer Mitgliederzahl von einem Tausendstel der Bevölkerung des verleihenden Landes angenommen wird²³). Darüber hinaus ist heute die nicht ausdrücklich erwähnte Voraussetzung der Rechtstreue anerkannt, wonach die Religionsgemeinschaft das geltende staatliche Recht im Grundsatz beachten muss²⁴; eine darüber hinausgehen-

16 Von Campenhausen, Staatskirchenrecht (oben, Fn 1), S. 245.

17 Vereinbarung zwischen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) über die kirchliche Beauftragung für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht vom 9. Dez. 2003 (KABl. EKBO 2004, S. 10 = VEF (Hrsg.), Freikirchenhandbuch, Wuppertal 2004, S. 156 ff.). Ihr liegen die Vokationsordnungen der VEF vom 23. April 2002 (Freikirchenhandbuch, S. 159 f.) und der EKiBB (EKBO) vom 10. März 1995 (ebd., S. 161 f.) zugrunde.

18 Classen, Religionsrecht (oben, Fn 15), Rn 610 f. und 70; BVerfGE 19, 1 (10), Beschl. d. Ersten Senats vom 28. April 1965, Az. 1 BvR 346/61 = NJW 1965, S. 1427 (1428).

19 Die Gemeinsamkeit von Religion und Weltanschauung liegt darin, dass beiden eine mit dem Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens zugrunde liegt; sie unterscheiden sich darin, dass eine Religion dabei von einer den Menschen überschreitenden und umgreifenden (transzendenten) Wirklichkeit ausgeht, während eine Weltanschauung sich auf innerweltliche (immanente) Bezüge beschränkt (so BVerwGE 90, 112 (115), Urt. d. 7. Senats vom 27. März 1992, Az. 7 C 21.90 = NJW 1992, S. 2496 (2497)), wobei diese Unterscheidung wegen der rechtlichen Gleichstellung von Religion und Weltanschauung für den Staat allerdings ohne Belang ist.

20 BVerfGE 66, 1 (24) = NJW 1984, S. 2401 (2402).

21 Vgl. Kirchhof, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 685, Fn 173 m.w.N. Ein kürzeres Bestehen mag bspw. bei neugegründeten Untergliederungen anderswo bereits etablierter Religionsgemeinschaften ausreichen, vgl. Weber, ZevKR 34 (1989), S. 337 (352).

de Staatsloyalität ist nicht Voraussetzung²⁵.

Die Unterscheidung, ob eine Religionsgemeinschaft ihren Status bereits vor Inkrafttreten der WRV hatte (sog. geborene Körperschaften bzw. Altkorporierte), oder ihn erst nach deren Inkrafttreten erlangt hat (sog. gekorene Körperschaften oder Neukorporierte) ist insofern von Belang, als geborene Körperschaften ihren Status nur durch verfassungsänderndes Bundesgesetz wieder verlieren können; gekorene Körperschaften ihn aber auch durch actus contrarius zum Verleihungsakt entzogen bekommen können²⁶. Eine rechtmäßige Entziehung (etwa bei Wegfall der Verleihungsvoraussetzungen oder wenn die Verleihung rechtswidrig war) ist freilich noch nicht vorgekommen²⁷; in den meisten Ländern existieren bislang auch gar keine entsprechenden Durchführungsregelungen.

Dem Bund der Baptistengemeinden, der sich zu jener Zeit *Bund der Baptistengemeinden in Deutschland* nannte, wurden 1930 in der Weimarer Republik vom Land Preußen nach Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen²⁸. Es handelte sich bei ihm also um eine „gekorene Körperschaft“ (zum 1991 neu geschaffenen BEFG siehe unten).

2. Folgen des Körperschaftsstatus

a) Rechtsfähigkeit

Gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 WRV können Religionsgemeinschaften Rechtsfähigkeit bereits nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts erlangen, also bspw. bei Organisation als Idealverein gem. § 21 BGB durch Eintragung in das Vereinsregister. In diesem Fall würde sich durch Erlangung des Körperschaftsstatus an der (Voll-)Rechtsfähigkeit der Religionsgemeinschaft als solcher nichts ändern; die Religionsgemeinschaft würde lediglich von einer juristischen Person des Privatrechts zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts werden. Falls dagegen eine etwa als nicht rechtsfähiger Verein organisierte Religionsgemeinschaft Körperschaftsstatus erlangt, würde dies überhaupt erst ihre (Voll-)Rechtsfähigkeit begründen²⁹.

Ein erster Zusammenschluss von Baptistengemeinden in Preußen erfolgte 1848 in Gestalt der *Vereinigung Preußen*. 1849 wurde dann der *Bund der vereinigten Gemeinden getaufter Christen in Deutschland und Dänemark* gegründet. Zu dieser Zeit galt in Preußen und den anderen deutschen Territorialstaaten das überkommene Prinzip, dass der Landesherr der Kirche als Oberhaupt vorstand (landesherrliches Kirchenregiment)³⁰ und in Preußen als Gesetzeskodifikation das Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794, nach dem – geprägt vom absolutistischen Misstrauen gegenüber größeren Korporationen, die ja mit dem Staat um Macht konkurrieren könnten – keine Möglichkeit für Kirchen in ihrer

22 Der Kreis der zu den Mitgliedern zu rechnenden Personen richtet sich dabei nicht formell nach z.B. einem von der Gemeinschaft in einer Satzung festgelegten Mitgliedschaftsbegriff, sondern vor dem Hintergrund des Zwecks dieser Voraussetzung danach, bei welchen der zur Gemeinschaft gehörenden Personen es sich um solche handelt, die mit hinreichender Sicherheit die Gewähr für die Dauerhaftigkeit der Gemeinschaft bieten (OVG Berlin, Beschl. vom 6. Juni 2000, Az. 5 N 35/99 = NVwZ-RR 2000, S. 604 (604)). Dieser materielle Mitgliedsbegriff wird zumeist mit dem formellen Begriff des regulären bzw. Vollmitglieds zusammenfallen, während Gast- oder sonstige Sondermitglieder in der Regel nicht zu den Mitgliedern in diesem Sinne zählen.

23 Von Campenhausen, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG Kommentar, Bd. III, 5. Aufl., München 2005, Art. 137 WRV, Rn 225. Diese gängige Verleihungspraxis hat sich auf Grundlage der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, Beschl. d. Kultusministerkonferenz vom 12. März 1954 (abgedr. bei Weber, ZevKR 34 (1989) (oben, Fn 21), S. 377 f.) herausgebildet. In den Erläuterungen der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Länderressorts zu den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 12. März 1954 über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte [...] vom 12. Okt. 1962 (abgedr. ebd., S. 378 f.) wird empfohlen, dass bei Anschlussverleihungen auch eine kleinere Mitgliederzahl als bei Erstverleihungen als ausreichend angesehen werden kann. Davon geht auch – sogar unter Einbeziehung der internationalen Verbreitung – das VG München, ZevKR 29 (1984) (unten, Fn 58), S. 632 aus; diesbezüglich ablehnend Störle, ZevKR 29 (1984) (unten, Fn 58), S. 636.

24 Dazu BVerfGE 102, 370 (390 ff. und 392 ff.), Urt. d. Zweiten Senats vom 19. Dez. 2000, Az. 2 BvR 1500/97 = NJW 2001, S. 429 (431 f.).

25 BVerfGE 102, 370 (395 f.) = NJW 2001, S. 429 (432).

26 Von Campenhausen, in: Mangoldt/Klein/Starck (oben, Fn 23), Art. 137 WRV, Rn 233; a.A. Morlok, nach dem geborenen wie gekorenen Körperschaften der Körperschaftsstatus unabhängig vom Verleihungsakt durch Parlamentsgesetz entzogen werden kann, vgl. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, Bd. III, Tübingen 2000, Art. 140 GG / Art. 137 WRV, Rn 101.

27 In der NS-Zeit wurde einigen Religionsgemeinschaften rechtswidrig der Körperschaftsstatus entzogen; der status quo ante wurde nach Kriegsende durch Verleihungsakte der Länder wiederhergestellt. Vgl. von Campenhausen, in: Mangoldt/Klein/Starck (oben, Fn 23), Art. 137 WRV, Rn 233, Fn 57.

28 Beschluss des preußischen Staatsministeriums vom 18. Aug. 1930, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/01.

29 Zwar gibt es auch teil- und nichtrechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, doch ergibt sich aus historisch-teleologischer Sicht, dass der Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften auch die Vollrechtsfähigkeit beinhaltet.

30 In Reaktion auf die Reformation bzw. die auf sie folgenden konfessionellen Gegensätze innerhalb des Heiligen Römischen Reiches war 1555 im Augsburger Religionsfrieden das Prinzip „cuius regio, eius religio“ (Joachim Stephani) niedergelegt worden, nach dem sich die Konfession in einem Land nach der Konfession des Landesherrn richtete; anerkannte Religionsparteien waren die Katholiken und Lutheraner. Der Westfälische Frieden von 1648 hatte den Augsburger Religionsfrieden bestätigt (Art. V, § 1 IPO) und dahingehend erweitert, dass nun auch die Reformierten als gleichberechtigte Religionspartei anerkannt waren (Art. VII, § 1 IPO); zudem legte er ausdrücklich fest, dass keine anderen als diese Konfessionen im Heiligen Römischen Reich geduldet werden sollten (Art. VII, § 2 IPO). Mit dem Erstarken der Territorialstaaten und dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches waren diese reichsrechtlichen Beschränkungen jedoch de facto und de jure zugunsten eines größeren religionspolitischen Spielraums der Landesherrn entfallen. Zur Erklärung und Rechtfertigung ihres Machtzuwachses wurden seit dem 16. Jh. zudem wechselnde Theorien vertreten (Theorie des Episkopalsystems, Restitutionstheorie, Theorie des Territorialsystems, Kollegialtheorie). Das landesherrliche Kirchenregiment endete erst 1918 bzw. mit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung 1919.

Gesamtheit, sondern lediglich für deren Ortsgemeinden bestand, als eigenständige Rechtssubjekte (Korporationen) anerkannt zu werden³¹. Es unterschied zwischen vom Staat ausdrücklich (öffentlich) aufgenommenen Kirchengesellschaften nach § 17 II 11 ALR, die die Rechte privilegierter Korporationen genossen (was dem Status einer heutigen Körperschaft des öffentlichen Rechts am nächsten kommt³²), geduldeten bzw. erlaubten Religionsgesellschaften nach § 20 II 11 ALR, die zwar vom Staat genehmigt worden waren, aber denen nicht der Status einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften verliehen wurde und denen nur die Rechte erlaubter Privatgesellschaften (§§ 11 ff. II 6 ALR) zustanden, was insbesondere bedeutete, dass sie keine außenrechtsfähigen Rechtssubjekte waren, und schließlich unerlaubten Religionsgesellschaften nach §§ 14 ff. II 11 ALR. Den unter diesen Rahmenbedingungen herrschenden Stand von Freikirchen gegenüber den Landeskirchen bzw. dem Landesherrn veranschaulicht das Beispiel der (alt-)lutherischen Freikirche: Aus willkommenem Anlass des 300-jährigen Jubiläums des lutherischen Thesenanschlags verfügte König Friedrich Wilhelm III. von Preußen 1817 die Verwaltungsunion von lutherischen und reformierten Gemeinden zur unierten *Evangelischen Kirche in Preußen*³³. Bei seinem weitergehenden Versuch, durch eine gemeinsame Agenda auch eine liturgische Union der beiden evangelischen Konfessionen einzuführen, kam es jedoch zum sog. Agendenstreit³⁴; ab 1830 schließlich schlossen sich der Kirchenunion widersetzende lutherische Gemeinden zur *Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen* zusammen. Gegen diese freikirchlichen „Altlutheraner“ ging Friedrich Wilhelm III. mit aller Macht vor. Erst mit seinem Tod 1840 und der Thronbesteigung seines Sohnes Friedrich Wilhelm IV. kam es in Preußen zu einem allgemein weniger strengen staatskirchenrechtlichen Regiment³⁵. Die altlutherischen Gemeinden erlangten 1841 die staatliche Duldung und erhielten 1845 durch Generalkonzession Korporationsrechte. Den Baptistengemeinden wurden demgegenüber zunächst auch weiterhin keine Korporationsrechte verliehen. Erst nach Reichsgründung erhielten 1879 die Berliner Baptistengemeinden als erste Baptistengemeinden Korporationsrechte. Dem Bund der Baptistengemeinden schließlich (und ebenso der altlutherischen Freikirche, zu diesem Zeitpunkt unter dem Namen *Evangelisch-Lutherische Kirche in Alt-Preußen*) wurde 1930 in der Weimarer Republik vom Land Preußen Körperschaftsstatus verliehen (s.o.). Die Verleihung des Körperschaftsstatus in einem Land begründet reichs- bzw. bundesweite Rechtsfähigkeit der Religionsgemeinschaft³⁶.

b) Insolvenzunfähigkeit

Für Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus ergibt sich unmittelbar aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 WRV deren Insolvenzunfähigkeit³⁷, d.h. gegen sie können keine Insolvenzverfahren eröffnet werden.

c) Körperschaftsrechte

Aus dem Körperschaftsstatus ergeben sich neben der Rechtsfähigkeit und der Insolvenzunfähigkeit weiterhin Körperschaftsrechte. Dies sind im Einzelnen:

- das Recht zum selbstbestimmten Erlass von Regelungen zur inneren Ordnung (Satzungsrecht); von diesem Recht hat der BEFG zuvörderst in Gestalt seiner „Verfassung“ Gebrauch gemacht
- das Recht zur Regelung ihrer Organisationsstruktur inkl. ihrer Mitgliedschaft (Organisationsrecht); staatliche Regelungen zum Kirchenaustritt stehen dem nicht entgegen, sondern betreffen jeweils nur das Ende der Anknüpfung staatlicher Rechtsfolgen an die Mitgliedschaft
- das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern nach Art. 137 Abs. 6 WRV als einzig ausdrücklich normiertes Körperschaftsrecht. Daran anknüpfend, aber nicht mehr zum Körperschaftsstatus gehörend bestehen einfachgesetzliche Regelungen, nach denen der Staat die Kirchensteuer einzieht. Die zu diesem Zweck gesetzlich vorgesehene Eintragung der Religionszugehörigkeit auf Lohnsteuerkarten verletzt nicht die negative Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV, sondern ist eine nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 2 und Art. 137 Abs. 6 WRV verfassungsmäßige Ausnahme³⁸. Vom BEFG wird gleichwohl bewusst keine Kirchensteuer erhoben, vgl. Art. 18 Abs. 3 der Satzung des BEFG³⁹
- das Recht, die Zugehörigkeit der Religionsgemeinschaftsmitglieder zu bestimmten Gemeinden allein von deren Wohnsitznahme abhängig zu machen, ohne dass es dabei eines Austritts aus der bisherigen und Eintritt in die neue Gemeinde bedürfte (Parochialrecht). Im BEFG regeln die Gemeinden gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Satzung des BEFG die Gemeindemitgliedschaft jedoch selbständig. Gemeindefwechsel werden zumeist durch eine vom Wechselnden veranlasste Überweisung zwischen den Gemeinden bewerkstelligt, ebenfalls ohne dass es dabei zusätzlich eines Aus- oder Eintritts bedürfte
- das Recht, öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit) und Ämter zu besetzen, ohne dabei an die normalerweise für öffentlich-rechtliche Dienstherrn geltenden staatlichen Rechtsvorschriften gebunden zu sein (vgl. dementsprechend § 135 BRRG); ferner das Recht, gegen diese religionsgemeinschaftlichen Amtsträger bei Dienstvergehen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen (Disziplinargewalt)

31 Von Campenhausen, Staatskirchenrecht (oben, Fn 1), S. 24.

32 Zur Entwicklung von öffentlicher Korporation zu öffentlich-rechtlicher Körperschaft s. Kirchhof, in: HbStKR I (1994) (oben, Fn 21), S. 659 ff.

33 Erler, Kirchenrecht, 5. Aufl., München 1983, S. 65.

34 Huber/Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1990, S. 578 f.

35 Huber/Huber, ebd., S. 609; Erler, Kirchenrecht (oben, Fn 33), S. 59.

36 Kirchhof, in: HbStKR I (1994) (oben, Fn 21), S. 687 m.w.N.

37 BVerfGE 66, 1 (18) = NJW 1984, S. 2401 (2401).

38 BVerfGE 49, 375 (375 f.), Beschl. d. Ersten Senats vom 23. Okt. 1978, Az. 1 BvR 439/75 = NJW 1979, S. 209 (209).

39 Siehe oben, Fn 7.

- das Recht, bewegliche Sachen und Immobilien durch Widmung zu öffentlichen Sachen mit bestimmtem Zweck zu erklären (Widmungsrecht), inklusive des Rechts zur Änderung der Zweckbestimmung durch Umwidmung und des Rechts zur Aufhebung des Status als öffentliche Sache durch Entwidmung. Zu öffentlichen Sachen können dabei nicht nur res sacrae, sondern alles religionsgemeinschaftliche Verwaltungsvermögen erklärt werden

Mehrere dieser Rechte stimmen inhaltlich bzw. im Ergebnis mit den aus dem religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrecht folgenden Rechten bzw. der Religionsgutgarantie überein, unterscheiden sich jedoch dadurch, dass sie als Körperschaftsrechte öffentlich-rechtlichen Charakter haben bzw. formeller Art sind⁴⁰.

d) Möglichkeit privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Handelns

Weiterhin kann neben den einer Religionsgemeinschaft mit Körperschaftsstatus zustehenden Rechten auch ihr Handeln bzw. das Ergebnis ihres Handelns als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren sein. So kann etwa das – nicht nur in Wahrnehmung des Satzungsrechts – von einer Religionsgemeinschaft gesetzte Recht öffentlich-rechtlicher Natur sein (wobei die Rechtsnatur der Körperschaftssatzung schon ohne weitere Rechtshandlung der Religionsgemeinschaft ab Verleihung des Körperschaftsstatus öffentlich-rechtlich ist). Allerdings können Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus auch weiterhin privatrechtlich handeln, bspw. mit Pastoren Dienstverträge abschließen, anstatt sie in öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnissen als „Kirchenbeamte“ zu beschäftigen. Schließlich kann eine Handlung auch je nach ihrem Zweck als privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu qualifizieren sein. So ist etwa das Läuten von Kirchenglocken als öffentlich-rechtliche Handlung anzusehen, wenn es sich um Glocken handelt, die (ausdrücklich oder stillschweigend) zu öffentlichen Sachen gewidmet wurden, sie zu einem sakralen bzw. liturgischen Zweck läuten (bspw. das Läuten zum Gottesdienst) und dieser Zweck auch vom Widmungszweck gedeckt ist⁴¹. In allen anderen Fällen wie z.B. dem Läuten zur Uhrzeitanzeige ist das Läuten dagegen eine privatrechtliche Handlung⁴².

e) Einfachgesetzliche Begünstigungen („Privilegienbündel“)

Neben den Körperschaftsrechten bestehen einige an den Körperschaftsstatus anknüpfende einfachgesetzliche begünstigende Regelungen im Bundes- und Landesrecht (sog. Privilegienbündel), z.B. Vergünstigungen bei Steuern und anderen Abgaben, Vollstreckungsschutz, besondere bauplanungsrechtliche Berücksichtigung oder Mitspracherechte in Gremien. Die meisten dieser Regelungen bedeuten die Gleichstellung von religionsgemeinschaftlichen und staatlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts; nur einige von ihnen begründen Vorrechte, die ausschließlich den religionsgemeinschaftlichen Körperschaften zugute kommen. Im Vergleich zu den Religionsgemeinschaften ohne Körperschaftsstatus jedoch stellen alle diese Regelungen Ungleichbehandlungen („Privilegien“) dar, die aber jeweils dann gerechtfertigt sind, wenn sie auf sachgerechten Kriterien beruhen⁴³. Da die Privilegien nicht von Verfassungen wegen zu gewähren sind können sie auch jederzeit wieder durch Gesetzesänderungen abgeschafft werden⁴⁴ – vorbehaltlich im jeweiligen Fall eventuell nötiger Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen nun wiederum zwischen staatlichen und religionsgemeinschaftlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch sachgerechte Kriterien.

Die Privilegien kommen der Religionsgemeinschaft und ihren Untergliederungen in allen Bundesländern zugute, in denen die Religionsgemeinschaft Körperschaftsstatus hat (die unten zum territorialen Geltungsbereich der Körperschaftsrechte gemachten Ausführungen gelten für die Privilegien entsprechend). Allerdings können die gesetzlichen Privilegierungsregelungen rechtlich selbständige Untergliederungen jedenfalls dann vom Genuss der Privilegien ausnehmen, wenn diese in privatrechtlicher Rechtsform organisiert sind⁴⁵.

3. Territorialer Geltungsbereich der Körperschaftsrechte

Da die Zuständigkeit für die Verleihung des Körperschaftsstatus bei den Ländern liegt (s.o.), können Religionsgemeinschaften ihre aus dem Körperschaftsstatus folgenden hoheitlichen⁴⁶ Körperschaftsrechte nach h.M. nur in dem Land wahrnehmen, in dem ihnen Körperschaftsstatus verliehen wurde⁴⁷. Eine Ausdehnung auf weitere Bundesländer kommt aber durch Anerkennung bzw. Verleihung des Körperschaftsstatus in weiteren Ländern in Betracht⁴⁸. Im Folgenden ist zu ermitteln, in welchen Gebieten der Bundesrepublik der BEFG heute hoheitliche Körperschaftsrechte

40 Vgl. hinsichtlich der Rechtsetzungsbefugnis von Campenhausen, Staatskirchenrecht (oben, Fn 1), S. 306; in Bezug auf das Widmungsrecht ebd., S. 300 f.; ferner Classen, Religionsrecht (oben, Fn 15), Rn 335.

41 BVerwGE 68, 62 (65 f.), Urt. d. 7. Senats vom 7. Okt. 1983, Az. 7 C 44.81 = DVBl. 1984, S. 227 (228).

42 BVerwGE 90, 163 (167), Urt. d. 7. Senats vom 30. April 1992, Az. 7 C 25.91 = NJW 1992, S. 2779 (2779).

43 Vgl. BVerfGE 19, 129 (134), Beschl. d. Ersten Senats vom 4. Okt. 1965, Az. 1 BvR 498/62 = NJW 1965, S. 2339 (2339 f.).

44 Oder – wie im Fall der ungeschriebenen Beurkundungsprivilegien – durch erstmalige Gesetzgebung: Durch das Beurkundungsgesetz vom 28. Aug. 1969 (BGBl. I, S. 1513) wurden die bis zu diesem Zeitpunkt auch von Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus gewohnheitsrechtlich vorgenommenen öffentlichen Beglaubigungen sowie auch die öffentlichen Beurkundungen größtenteils den Notaren zugewiesen, denen deren Vornahme seither vorbehalten ist. Allein amtliche Beglaubigungen im Sinne von § 65 BeurkG wurden vom sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen, so dass Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus auch weiterhin diese Beglaubigungen vornehmen können, die auch von staatlichen Stellen anzuerkennen sind. Zu alledem von Campenhausen/Christoph, Amtliche Beglaubigungen der öffentlich-rechtlich korporierten Kirchen im weltlichen Recht, in: DVBl. 1987, S. 984-989.

45 BVerwG, Beschl. d. 9. Senats vom 20. Juni 2003, Az. 9 B 25.03 = NVwZ 2003, S. 1519 (1520); ferner Nds. OVG, Beschl. vom 12. Juni 2002, Az. 1 LA 1134/01 = NVwZ-RR 2003, S. 61 (61 f.).

46 Da die Körperschaften des öffentlichen Rechts i.S.d. Art. 137 Abs. 5 WRV ihre öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte grds. nicht zwangsweise durchsetzen können kann man bei ihnen auch von öffentlicher Gewalt sui generis sprechen, vgl. von Campenhausen, Staatskirchenrecht (oben, Fn 1), S. 142 f.; ferner BVerwGE 68, 62 (64 f.) = DVBl. 1984, S. 227 (228).

47 Kirchhof, in: HbStKR I (1994) (oben, Fn 21), S. 687 m.w.N.

48 Friesenhahn, in: Friesenhahn/Scheuner (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, Berlin 1974, S. 572; Radtke, NdsVBl. 1999, S. 32 (34 ff.).

wahrnehmen kann.

Dem *Bund der Baptistengemeinden in Deutschland*, dem 1930 vom Land Preußen Körperschaftsrechte verliehen worden waren (s.o.), waren bereits 1938 einige Elim-Gemeinden beigetreten. 1941 beschlossen dann der *Bund der Baptistengemeinden in Deutschland* und der 1937 gegründete *Bund freikirchlicher Christen (BfC)* der Brüdergemeinden, sich zusammenzuschließen. Da der BfC jedoch keinen Körperschaftsstatus hatte, hätte der gemeinsame Bund nicht automatisch nach Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV Körperschaftsstatus gehabt. Um unter dem NS-Regime weiterhin Körperschaftsrechte zu genießen wurde anstelle einer Fusion der Bünde der BfC aufgelöst und die Brüdergemeinden traten dem *Bund der Baptistengemeinden in Deutschland* bzw. dem nun in *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland* umbenannten Bund bei; rechtskräftig wurde die Umbenennung des *Bundes der Baptistengemeinden in Deutschland* erst durch die staatsaufsichtliche Genehmigung von 1942⁴⁹. Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde das Gebiet Preußens aufgeteilt und spätestens mit der Auflösung Preußens durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 von 1947 hatte der Staat Preußen aufgehört zu existieren⁵⁰.

- 1951 bestätigte das Land Hessen, in dessen Gebiet der BEFG mit Bad Homburg v.d.H. nun seinen Sitz hat, dem BEFG die 1930 durch das Land Preußen verliehenen Körperschaftsrechte für die ehemals preußischen Gebiete des Landes Hessen (nämlich die damaligen hessischen Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden) und bestätigte ausdrücklich den Körperschaftsstatus für das ganze Land Hessen⁵¹.
- 1952 machte das Land Schleswig-Holstein amtlich bekannt, dass der BEFG im Landesgebiet Körperschaftsrechte hat⁵².
- 1955 verlieh das 1952 aus der Fusion der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern entstandene Land Baden-Württemberg, in dessen Gebiet der BEFG nur auf dem Gebiet der ehemaligen preußischen Provinz Hohenzollern Körperschaftsstatus erlangt hatte, dem BEFG für sein Landesgebiet die Körperschaftsrechte⁵³.
- 1957 folgte die Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Land Rheinland-Pfalz für den Bereich des damaligen Regierungsbezirks Pfalz⁵⁴, dessen Gebiet bei der Erstverleihung der Körperschaftsrechte durch das Land Preußen 1930 noch zum Land Bayern gehört hatte.
- 1962 wurden dem BEFG vom Land Bremen die Körperschaftsrechte verliehen⁵⁵.
- 1969 bestätigte das Land Niedersachsen dem BEFG für die ehemals preußischen Gebiete des Landes Niedersachsen die 1930 vom Land Preußen verliehenen Körperschaftsrechte und verlieh ihm auch für die übrigen Landesteile Niedersachsens (nämlich die ehemaligen Länder Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts⁵⁶.
- 1982 wurden dem BEFG vom Land Bayern Körperschaftsrechte verliehen⁵⁷, nachdem der BEFG erfolgreich gegen deren Versagung geklagt hatte⁵⁸.
- 1985 wurden dem BEFG die 1930 vom Land Preußen verliehenen Körperschaftsrechte für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt⁵⁹.
- 1991 fusionierten der *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland* und der *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der Deutschen Demokratischen Republik* zum *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland*⁶⁰, der zwar vom Namen her, nicht jedoch als Rechtssubjekt identisch mit dem fusionierten *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland* war, sondern als neu geschaffenes Rechtssubjekt die Rechtsnachfolge beider fusionierten Bünde antrat. Da beide fusionierenden Bünde Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, ist auch der neue Bund gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

49 Staatsaufsichtliche Genehmigung der Verfassungs- und Namensänderung durch den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten vom 30. Okt. 1942, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/02.

50 Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Feb. 1947 (ABI. KR, S. 262). Nach anderer Ansicht hatte das Gesetz diesbezüglich nur noch deklaratorischen Charakter; Preußen habe bereits durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Jan. 1934 (RGBl. I, S. 75) aufgehört zu existieren.

51 Bestätigung durch den Hessischen Minister für Erziehung und Bildung von 1951, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/03.

52 Bekanntmachung des Kultusministers vom 15. Sept. 1952 (ABI. Schl.-H. 1952, S. 377).

53 Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 1. März 1955 über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch die Landesregierung vom 7. Feb. 1955, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/04.

54 Erlass des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz vom 29. Okt. 1957, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/05.

55 Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland vom 22. Feb. 1962, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/06.

56 Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums über die Verleihung der Körperschaftsrechte an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Länder Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe vom 19. März 1969, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/07.

57 Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland für den Bereich des Freistaates Bayern durch Urkunde vom 27. Dez. 1982, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Jan. 1983, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/08.

58 VG München, Urt. vom 13. Okt. 1982, Az. M 2784 VII 80 = ZevKR 29 (1984), S. 628 ff. mit Anmerkung von Störle, S. 632 ff.

59 Bestätigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Sept. 1985, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/09.

60 Vereinigungsvertrag zwischen dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Mai 1991, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 02.

- 1996 bestätigte das Land Brandenburg dem BEFG als dem Rechtsnachfolger des *Bundes der Baptistengemeinden in Deutschland* die diesem 1930 vom Land Preußen verliehenen Körperschaftsrechte⁶¹.
- 2000 wurde dem BEFG vom Land Sachsen Körperschaftsstatus verliehen⁶².
- zuletzt wurden 2000 dem Kreis (Regionalverband) Sachsen-Anhalt der Vereinigung Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt (Landesverband NOS) des BEFG mit Sitz in Magdeburg vom Land Sachsen-Anhalt für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt Körperschaftsrechte verliehen⁶³.

Demnach kann der BEFG heute nur noch im mecklenburgischen Teil des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie in den Gebieten der Länder Thüringen und Saarland, die bei oder nach Verleihung des Körperschaftsstatus durch das Land Preußen nicht preußisch waren, keine hoheitlichen Körperschaftsrechte wahrnehmen; in den Ländern Sachsen-Anhalt (s.o.) und Hamburg⁶⁴ kann der BEFG nur indirekt durch die entsprechende regionale Untergliederung des jeweiligen Landesverbandes Körperschaftsrechte wahrnehmen. Dies ist bspw. bei Auslegung des Art. 4 Abs. 5 der Satzung des BEFG zu bedenken, wonach die Mitgliedsgemeinden und Landesverbände des BEFG ohne eigene Rechtspersönlichkeit an den Körperschaftsrechten des BEFG Anteil haben.

4. Körperschaftsstatus und Staatsaufsicht

Körperschaften des öffentlichen Rechts nehmen normalerweise staatliche (Selbstverwaltungs-)Aufgaben wahr, sind Teil des Staates und unterliegen einer Staatsaufsicht. Anders verhält es sich bei den staatskirchenrechtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts⁶⁵: Sie nehmen keine staatlichen Aufgaben wahr und sind aufgrund der Trennung von Staat und Kirche gerade nicht Teil des Staates⁶⁶, sondern haben vielmehr nicht vom Staat abgeleitete, originäre Aufgaben und Befugnisse, die sie in vom Staat anerkannter religionsgemeinschaftlicher Selbstbestimmung ausüben⁶⁷. Sie sind keine normalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts eigener Art⁶⁸. Aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts verbietet sich jegliche Staatsaufsicht über ihre inneren Angelegenheiten, also nicht nur Fachaufsicht, sondern – entgegen der noch in der Weimarer Republik vertretenen Korrelatentheorie, nach der die Staatsaufsicht das Korrelat der Eigenschaft einer Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts sei⁶⁹ – auch Rechtsaufsicht. Allerdings kommt in der Möglichkeit der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zum Ausdruck, dass keine völlige Trennung von Staat und Kirche vollzogen wurde; das Verhältnis von Staat und Kirche kann vielmehr als „hinkende Trennung“⁷⁰ charakterisiert werden. Wenn gleich also keine Staatsaufsicht im engeren Sinne besteht, so besteht doch eine staatliche Aufsicht in Form von Korporationsaufsicht: Geprüft wird das Bestehen der Voraussetzungen für Verleihung (und Entziehung) des Körperschaftsstatus, was insbes. die Auskunft über die Anzahl der Mitglieder und die Finanzausstattung bedeutet (s.o.); Änderungen der Satzung, insbes. Änderung des Namens oder des Sitzes, bedürfen der Genehmigung oder müssen zumindest angezeigt werden.

Für die Bildung neuer Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Zusammenschluss bereits bestehender öffentlich-rechtlicher Körperschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV besteht von Verfassungs wegen kein Erfordernis staatlicher Mitwirkung. Gleichwohl wird im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs die rechtspolitische Forderung zumindest einer Mitteilungspflicht an das Sitzland erhoben⁷¹. Derweil behelfen sich die Länder mit entsprechenden staatskirchenvertraglichen Regelungen, die jedoch nicht mit allen Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus vereinbart wurden.

61 Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 4. Sept. 1996 über die Bestätigung des Körperschaftsstatus (ABl. Bbg 1996, S. 958).

62 Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen mit Wirkung vom 18. April 2000, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/11.

63 Verleihung der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Vereinigung Niedersachsen-Ostwestfalen-Sachsen-Anhalt vom 22. Aug. 2000, s. HbBEFG (Fn 6), Dok. A 03/10.

64 In Hamburg besitzen einige der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden sowie der *Verband Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Hamburg* (nunmehr umbenannt in *Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden und Einrichtungen (Baptisten) im Hamburger Verband*; organisatorisch handelt es sich hierbei um den *Bezirk Hamburg* im *Landesverband Norddeutschland* des BEFG) Körperschaftsstatus, vgl. Punkt IV, 2 der Anlage zur Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts in Hamburg vom 21. Jan. 2003 (HmbGVBl. 2003, S. 5).

65 Eine weitere, sich aus der totalitären Vermengung von Staat und Gesellschaft erklärende Ausnahme bildete insbes. die NSDAP in der Zeit des Nationalsozialismus: Sie wurde durch § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dez. 1933 (RGBl. 1933 I, S. 1016) zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt.

66 BVerfGE 66, 1 (19) = NJW 1984, S. 2401 (2401) m.w.N.

67 BVerfGE 18, 385 (386 f.), Beschl. d. Ersten Senats vom 17. Feb. 1965, Az. 1 BvR 732/64 = NJW 1965, S. 961 (961); BVerfGE 30, 415 (428), Beschl. d. Ersten Senats vom 31. März 1971, Az. 1 BvR 744/67 = NJW 1971, S. 931 (932); BVerfGE 42, 312 (321 f.), Beschl. d. Zweiten Senats vom 21. Sept. 1976, Az. 2 BvR 350/75 = NJW 1976, S. 2123 (2123); BVerfGE 53, 366 (387).

68 BVerfGE 66, 1 (19 f.) = NJW 1984, S. 2401 (2401) m.w.N.

69 Von Campenhausen, Staatskirchenrecht (oben, Fn 1), S. 41; Pirson, in: HbStKR I (1994) (oben, Fn 21), S. 21.

70 So begriffsprägend Ulrich Stutz schon in der Weimarer Republik, vgl. Stutz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII. nach den Denkwürdigkeiten des Kardinals Domenico Ferrata, Berlin 1926, S. 54.

71 Statt aller von Campenhausen, Staatskirchenrecht (oben, Fn 1), S. 152.